



STATUTEN VEREIN HORT PLUS⁺ WOLLERAU

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Unter dem Namen „Hort PLUS⁺ Wollerau“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Wollerau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Der Verein bezweckt die Organisation, die Führung und die Förderung einer pädagogisch wertvollen ganztägigen, familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Wollerau. Er betreibt insbesondere im Auftrag der Gemeinde eine Kinderkrippe, welche die Betreuung der Kleinkinder ab Säuglingsalter bis Eintritt/Ende Kindergarten beinhaltet, und einen Hort, welcher die Betreuung von Schulkindern in der schulfreien Zeit gewährleistet.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

II. Vereinsmitglieder

Art. 3: Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können als Mitglieder aufgenommen werden. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Einzelmitglieder (Aktivmitglieder mit Stimmrecht)
- Gönner (Passivmitglieder ohne Stimmrecht)

Elternmitglieder und juristische Personen sind Einzelmitglieder und haben eine Stimme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4: Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 5: Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch:

- a) Vereinsaustritt
- b) Nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrags
- c) Ableben
- d) Ausschluss

Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Das austretende Mitglied schuldet in jedem Fall für das laufende Geschäftsjahr den vollen Mitgliederbeitrag.

Vereinsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, den Zweck des Vereins nach Art. 2 nicht unterstützen oder gegen die Vereinsinteressen handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bei Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die GV endgültig.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 5.1 Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich über einen längeren Zeitraum für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes mit einfachem Mehr durch die Generalversammlung vorgenommen.

III. Finanzen

Art. 6: Einkünfte des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Betriebsbeiträge der Eltern gemäss Tarifordnung
- c) Unterstützungsbeitrag der Gemeinde, Subventionen
- d) Spenden und Zuwendungen, Gönnerbeiträge

Art. 7: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV. Organisation

Art. 8: Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 9: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal innert 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Art. 10: Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Décharge des Vorstandes aufgrund des Revisionsberichtes
- c) Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzen des Mitgliederbeitrags
- e) Beschluss über Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 11: Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

Art. 12: Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (Ausnahme Art. 13: Statutenänderung und Art. 20: Auflösung des Vereins). Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/-in oder Sitzungsleiter/-in den Stichentscheid.

Art. 13: Änderungen der vorliegenden Statuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 14: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Gemeinde kann mit einer Person Einsitz in den Vorstand nehmen. Nach Möglichkeit wird auch ein Mitglied der Schulleitung delegiert.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15: Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, wie auch das Festsetzen der Re-

geln und Reglemente. Kommunikation im Rahmen des operativen Geschäfts obliegt der Institutionsleitung.

Art. 16: Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch.
- b) Er überwacht den Betrieb und die Organisation der durch ihn betriebenen Institutionen.
- c) Er ernennt und überwacht die Institutionsleitung und erlässt ein Geschäftsreglement.
- d) Er erstellt oder genehmigt das Personalreglement und entscheidet über die Bandbreiten der Entlohnung des Personals, innerhalb derer die Institutionsleitung nach eigenem Ermessen jedoch unter Berücksichtigung des Budgets Personal einstellen kann.
- e) Er verhandelt mit dem Gemeinderat jährlich über die Leistungs- und Tarifvereinbarung und schliesst den Vertrag ab.
- f) Er hat Aufsicht über die Rechnungsführung, erstellt das Budget und legt dieses dem Gemeinderat vor.
- g) Er befindet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vereinsvorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und konkrete Projekte einem Arbeitsausschuss übertragen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17: Für alle Vertragsarten gilt die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien durch Vorstandsmitglieder. Zusätzlich gilt ebenfalls als rechtsverbindliche Unterschrift bei den nachfolgenden abschliessenden aufgezählten Vertragsarten:

- a) Betreuungsverträge: Institutionsleitung Einzelunterschrift
- b) Kaufverträge im Rahmen des vereinbarten Jahresbudgets: Institutionsleitung Einzelunterschrift.
- c) Arbeitsverträge, Kündigungen und Abmahnungen: Kollektivunterschrift zu zweien durch die Institutionsleitung.
- d) Bankverträge: Kollektivunterschrift zu zweien durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und die Institutionsleitung.
- e) Versicherungsverträge: Kollektivunterschrift zu zweien durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und die Institutionsleitung.

Art. 18: Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt ein oder zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsfirma. Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung und der politischen Gemeinde schriftlich Bericht.

V. Haftung

Art. 19: Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 20: Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 21: Die Auflösung kann erfolgen, wenn

- a) anstelle des Vereins eine andere juristische Person tritt, die den in Art 2 benannten Zweck erfüllt.
- b) der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen respektive der Aktivenüberschuss zur Aufbewahrung der politischen Gemeinde Wollerau übergeben. Entsteht innert 2 Jahren ein Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen, kann das vorhandene Vermögen von der politischen Gemeinde Wollerau diesem Verein zugeworfen werden. Entsteht innert dieser Frist kein Verein mit ähnlichen oder gleichen Zielen kann die politische Gemeinde Wollerau das Geld für ähnliche familienergänzende Betreuungsangebote in der Gemeinde verwenden.

VII. Gerichtsstand

Art. 22: Falls sich aus den vorliegenden Statuten und den Vereinsaktivitäten Streitigkeiten ergeben, entscheidet der Gerichtspräsident Höfe in Wollerau letztinstanzlich.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 23: Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 23. Juni 2008. Sie wurden am 30. November 2009 und am 28. September 2010 und am 29. September 2011, am 27. März 2014, am 31. März 2015, am 23. März 2021 und am 28. März 2022 revidiert und treten sofort in Kraft.

Für den Vorstand Hort PLUS⁺ Wollerau:

Vorstandsmitglied:

Christine Wiederkehr-Luther

Vorstandsmitglied:

Jörg/Hetmank

Wollerau, März 2022